

Förderverein Tierheim Gera e.V.**Franzosenweg 1/ Tierheim****07546 Gera**

Ifd. Nr.

06/2012

Steuernummer: 161/141/30250

Bestätigung über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Stern-Apotheke Inh. Thomas Hartmann, Wiesestraße 5, 07548 Gera

Betrag der Zuwendung 1.000,00 €	- in Buchstaben - Eintausend 00/00	Tag der Zuwendung 12.03.2012
---	--	--

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja ... Nein

- Wir sind wegen **Förderung des Tierheimes Gera** nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Gera, St.-Nr. 161/141/30250, vom 21.12.2011 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen **Förderung des Tierheimes Gera** durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Gera, St.-Nr. 161/141/30250, vom 21.12.2011 ab 2008 als zu steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

des Tierheimes Gera verwendet wird.**Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S. § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz handelt.**

Gera, 01.05.2012

Förderverein Tierheim Gera e.V.

Franzosenweg 1/ Tierheim

07546 Gera

Tel. u. Fax : 0365/413066

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass die Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§10b Abs.4 EStG, § 9 Abs.3 KStG, § 9 Nr.5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884)